

Markt Schliersee

- Bekanntmachung -

Vollzug des Wasserrechts;

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Unterlagen im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren;

Erlass einer neuen Rechtsverordnung

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Dürnbach, Ankelbach und Hachelbach“ in der Marktgemeinde Schliersee

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ 100 und die zur Hochwasserentlastung und —rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Hierfür sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Deshalb ist das Landratsamt Miesbach verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet „Dürnbach, Ankelbach und Hachelbach“ festzusetzen und hat dafür einen Entwurf für die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet in diesem Gebiet für die Marktgemeinde Schliersee vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Die Festsetzungsunterlagen und der Entwurf der Verordnung liegen im Rathaus des Marktes Schliersee, Rathausstr. 1, Zi.Nr. 17, zur öffentlichen Einsicht aus.



Es ergehen folgende Hinweise gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG:

1. Die Unterlagen können **in der Zeit von 15.04.2021 bis 14.05.2021** während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus Schliersee eingesehen werden.
2. Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist beim Markt Schliersee oder dem Landratsamt Miesbach vorzubringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wir machen vor allem darauf aufmerksam, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Miesbach oder beim Markt Schliersee Einwendungen erheben kann. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Marktgemeinde Schliersee (<https://rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Da es aufgrund der aktuellen Situation (Bewältigung der Corona-Pandemie) während des Auslegungszeitraums zu Einschränkungen öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zur vorübergehenden Schließung der Gemeindeverwaltung kommen kann, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten. Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg: Telefon: +49 (0)8026 6009-0, E-Mail: rathaus@schliersee.de.

Im Rahmen des Erörterungstermins werden sowohl hygienische als auch organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus getroffen. Es wird darum gebeten, während der Einlasskontrolle sowie beim Fortbewegen in den Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen einen geeigneten Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Erörterung wird die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände durch eine entsprechende Bestuhlung sichergestellt, so dass das Tragen einer Schutzmaske freigestellt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6, Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Schliersee, den 07.04.2021



(Siegel)

Markt Schliersee
Dienststelle


-Sprenger-
Zweiter Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 08.04.2021
Datum/ Unterschrift

Abgenommen am:
Datum/ Unterschrift